Regierungsvorlage

Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 32/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 45/2000, Nr. 28/2002, Nr. 37/2006, Nr. 63/2012, Nr. 44/2013, Nr. 4/2014, Nr. 59/2014, Nr. 77/2016, Nr. 78/2017, Nr. 82/2017, Nr. 45/2018, Nr. 17/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 2/2022 und Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Öffentliche Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegassistenzberufe erfolgt, können für den Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen auch Räume und Einrichtungen von Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz des Bundes nutzen. Die Regelungen des § 14 finden keine Anwendung."
- 2. Der § 11 Abs. 3 letzter Satz entfällt.
- 3. Im § 17 Abs. 1a wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:
 - "b) Berechtigungssprengel für Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes des Bundes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde;"
- 4. Im § 17 Abs. 1a werden die bisherigen lit. b und c als lit. c und d bezeichnet.
- 5. Im nunmehrigen § 17 Abs. 1a lit. c wird jeweils das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort "sportlichen" die Wortfolge "oder englischsprachigen", nach dem Wort "sportlichem" die Wortfolge "oder englischsprachigem" sowie nach dem Wort "werden" die Wortfolge "sowie für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes des Bundes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde" eingefügt.
- 6. Im § 18 Abs. 3 lit. a wird nach dem Wort "Volksschulen" ein Beistrich sowie die Wortfolge "ausgenommen die Berechtigungssprengel für Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes des Bundes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde" eingefügt.
- 7. Im § 18 Abs. 3 lit. b wird das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort "sportlichem" die Wortfolge "oder englischsprachigem" sowie nach dem Wort "Schwerpunkt" die Wortfolge "sowie für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes des Bundes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde" eingefügt.
- 8. Nach dem § 40 wird folgender § 41 angefügt:

84

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2023

Die Änderungen der §§ 17 und 18 durch LGBl.Nr. xx/2023 treten am 1. September 2023 in Kraft."

Beilage 71/2023 – Teil B: Bericht

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Englischsprachige Ausbildung und Berufsschulunterricht für Pflegeassistenzberufe

Mit den Bundesgesetzen, BGBl. I Nr. 165/2022 und Nr. 37/2023, wurde unter anderem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und die darin enthaltenen grundsatzgesetzlichen Vorgaben geändert. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Änderungen:

- Für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit einem englischsprachigen Schwerpunkt können eigene Berechtigungssprengel vorgesehen werden.
- Auch für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen sowie für Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, können eigene Berechtigungssprengel vorgesehen werden.
- Der fachliche Berufsschulunterricht für Pflegeassistenzberufe kann auch in den vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen durchgeführt werden. Mit dieser Maßnahme soll ein effizienter und effektiver Berufsschulunterricht für die geplante Einführung von Lehrausbildungen in Pflegeassistenzberufen sichergestellt werden.

Der vorliegende Entwurf setzt diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im Schulerhaltungsgesetz um. Auf den gleichzeitig versendeten Entwurf über ein Gesetz zur Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes wird verwiesen.

1.2. Ganztägige Schule

Die Landesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm 2019 bis 2024 unter Punkt 1.4 festgelegt, ein qualitativ hochwertiges und gerechtes Bildungssystem zu schaffen, das jedem Kind in Vorarlberg gleiche Chancen eröffnet. Ein Aspekt stellt dabei der Ausbau der ganztägigen Schulformen dar. Als Zielsetzung wurde ein flächendeckendes Betreuungsangebot für zumindest 40 % der Kinder von sechs bis fünfzehn Jahren bzw. bei 85 % der allgemeinbildenden Pflichtschulen festgelegt. Bereits seit mehreren Jahren wird der verstärkte Ausbau von ganztätigen Schulformen von der Landesregierung forciert. Durch ein breites Angebot soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden und zu einer familiären Entlastung führen. Im Rahmen der Betreuung an einer ganztätigen Schule werden gegenüber einer außerschulischen Betreuung auch weitergehende Bildungsziele verfolgt. Die Schüler sollen dabei in ihrer geistigen, körperlichen und sozialen Weiterentwicklung unterstützt sowie in ihren individuellen Stärken gefördert werden. Dementsprechend wurde auch im neu geschaffenen Kinderbildungsund -betreuungsgesetz bereits die Subsidiarität der außerschulischen Betreuung gegenüber der ganztätigen Schulform verankert.

Zum Zweck des weiteren Ausbaus dieser ganztägigen Schulformen sieht der vorliegende Entwurf die Beseitigung einer Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Schulerhalters eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen vor. Sofern die gesetzlich festgelegte Anzahl an Anmeldungen vorliegt, kann von einer verpflichtenden schulischen Tagesbetreuung nicht mehr abgesehen werden – unabhängig davon, ob die Betreuung der Schüler durch außerschulische Angebote gedeckt ist.

2. Kompetenzen:

In Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen über den Aufbau, die Organisationsformen, die Errichtung, die Erhaltung, und die Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.1. Englischsprachige Ausbildung und Berufsschulunterricht für Pflegeassistenzberufe

Aus den dargestellten Änderungen ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinden.

Zu 1.2. Ganztägige Schule

Für das Schuljahr 2022/23 sind in Vorarlberg ca. 10.500 Schüler für eine Tagesbetreuung an derzeit 154 ganztägig geführten Schulen angemeldet. In Summe werden daraus 464 Gruppen im Bereich der getrennten Ganztagesschule und 81 Klassen im Bereich der verschränkten Ganztagesschule gebildet. Daten über die Inanspruchnahme der bestehenden Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Schulerhalters eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies bisher nur in einem äußerst geringen Umfang der Fall war.

Sofern zukünftig die Ausnahmeregelung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ist dies mit geringfügigen finanziellen Mehraufwendungen beim Bund verbunden. Die Bildung einer Gruppe im Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform hätte pro Unterrichtsjahr – und unter der Annahme einer Betreuung im Ausmaß von 15 Wochenstunden, inklusive drei Wochenstunden Lernzeit – erhöhte Personalkosten von etwa 13.300 Euro zur Folge. Dieser Betrag errechnet sich einerseits, unter der Annahme eines durchschnittlichen Kostensatzes von 38 Euro pro Wochenstunde, aus dem zusätzlichen Personalkostenaufwand für die Lernzeiten in Höhe von rund 4.300 Euro. Andererseits aus 9.000 Euro pro Gruppe an Personalkostenförderung für den Freizeitteil nach dem Bildungsinvestitionsgesetz.

Aufgrund der dargestellten Änderungen ist im Bereich des Landes und der Gemeinden insgesamt von keinen finanziellen Mehraufwendungen auszugehen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Zu 1.1. Englischsprachige Ausbildung und Berufsschulunterricht für Pflegeassistenzberufe

Auf die Darstellung der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zum gleichzeitig versendeten Entwurf über ein Gesetz zur Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes wird verwiesen.

Die Nutzung vorhandener Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen soll den Berufsschülern in Pflegeassistenzberufen eine qualitätsvolle und praxisorientierte Ausbildung in der Pflege ermöglichen.

Zu 1.2. Ganztägige Schule

Durch den Besuch einer ganztägigen Schule werden Kinder und Jugendliche sowohl in ihrer leistungsbezogenen als auch in ihrer sozialen Entwicklung unterstützt und gestärkt. Der Ausbau ganztätiger Schulformen sichert die Leistungsorientierung und fördert die Chancengerechtigkeit der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Bildungslaufbahn.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 4):

Der neu geschaffene § 9 Abs. 4 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 4 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Der fachliche Berufsschulunterricht für Pflegeassistenzberufe soll auch in den Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, die über die erforderliche Ausstattung verfügen, durchgeführt werden können. Dadurch soll eine effiziente Nutzung von vorhandenen Unterrichtseinrichtungen sichergestellt werden. Für die Verwendung dieser Räumlichkeiten zu Berufsschulzwecken ist eine Bewilligung der Bildungsdirektion gemäß § 14 nicht erforderlich.

Zu Z. 2 (§ 11 Abs. 3):

Gemäß § 11 Abs. 3 besteht die Verpflichtung eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn fünfzehn Schüler (bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung zwölf Schüler) für den Betreuungsteil angemeldet sind. Der Schulerhalter hatte jedoch bisher die Möglichkeit von der schulischen Tagesbetreuung abzusehen, sofern die Betreuung der Schüler durch außerschulische Angebote ausreichend gesichert war. Im Hinblick auf den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulformen soll diese Ausnahmemöglichkeit entfallen. Der letzte Satz des § 11 Abs. 3 ist somit zu streichen.

Zu Z. 3 bis 5 (§ 17 Abs. 1a):

Die Änderung des § 17 Abs. 1a lit. b und c dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 3b des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Für Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, können zukünftig gesonderte Berechtigungssprengel vorgesehen werden. Aus Gründen der Systematik wird diese Änderung durch Einfügung einer neuen Litera aufgenommen. Die bisherigen lit. b und c waren daher neu zu bezeichnen.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten, einen musischen oder sportlichen Berechtigungssprengel vorzusehen, können nunmehr auch für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit einem englischsprachigen Schwerpunkt gesonderte Berechtigungssprengel vorgesehen werden. Das gleiche gilt für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde.

Zu Z. 6 und 7 (§ 18 Abs. 3):

Die Änderung des § 18 Abs. 3 lit. a und b dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 3b des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Grundsätzlich müssen die Schulsprengel der Volksschulen und Mittelschulen lückenlos aneinander grenzen. Davon abweichend wird für die Berechtigungssprengel der Volksschulen und Klassen von Volksschulen mit Englisch als Unterrichtssprache eine Ausnahme festgelegt. Darüber hinaus wird die bisher schon für Mittelschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt bestehende Ausnahme erweitert. Zukünftig sind auch die gesonderten Berechtigungssprengel für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit englischsprachigem Schwerpunkt sowie Mittelschulen und einzelne ihrer Klassen mit Englisch als Unterrichtssprache davon ausgenommen. Die gesonderten Berechtigungssprengel müssen sich daher nicht berühren und dürfen die Berechtigungssprengel anderer solcher Mittelschulen und Klassen und die Berechtigungssprengel der normalen Mittelschulen überschneiden.

Zu Z. 8 (§ 41):

Die Regelung dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 19 Abs. 17 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, welche für das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend den englischsprachigen Unterricht den 1. September 2023 vorsehen.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 5. Sitzung im Jahr 2023, am 7. Juni, das in der Regierungsvorlage, Beilage 71/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.